

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +
zum Bebauungsplan

"Viehofer Straße/Blücherstraße/Karolingerstraße/
Beisingstraße, II. Änderung: Bereich Waterloostr."
(Nr. 7/69)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten
- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan 7/69 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan umfaßt etwa das Gelände zwischen der Stoppenberger Straße - von der Beisingstraße bis zur Karolingerstraße Hs.Nr. 28 - und der Beisingstraße von der Besetzung Hs.Nr. 29 bis zur Stoppenberger Straße. Die nordwestliche Verfahrensgrenze bilden die Besitzungen Waterloostraße Hs.Nr. 47, 47a und 47b.

II. Allgemeines

Der Bebauungsplan für den Gesamtbereich Viehofer Straße/Blücherstraße/Karolingerstraße/Beisingstraße wurde bereits am 8. Juni 1960 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen und am 31.7.1960 rechtskräftig. Die ursprüngliche Planung sah vor, die Waterloostraße sowohl mit der Stoppenberger Straße als auch mit der Beisingstraße zu verbinden. Dazu war an der Stoppenberger Straße bzw. an der Beisingstraße Hs.Nr. 45 je eine überbaute Durchfahrt vorgesehen. Nun bleibt die Waterloostraße in Zukunft von einer Bebauung frei, da versorgungswichtige Kabel in beiden Gehwegen der Straße liegen.

Die Waterloostraße ist zur Stoppenberger Straße durch einen Wendekreis abgeriegelt. Die Kabelschächte und die Kabeltrasse liegen in ausgewiesenen Grünflächen und bleiben daher leicht erreichbar. Die in dem ursprünglichen Plan beabsichtigte Anbindung der Waterloostraße an die Beisingstraße - in Höhe Haus Nr. 45 - ist jetzt nicht mehr vorgesehen.

Die Baugrundstücke liegen in einem reinen Wohngebiet (WR) und sind im wesentlichen drei- bis viergeschossig bebaubar. Ein öffentlicher Kinderspielplatz und ein privater Spielplatz sind innerhalb der Baublöcke eingeplant.

In diesem Teil des Bebauungsplanes, den das Änderungsverfahren erfaßt, können noch über 80 Wohnungen neu gebaut werden.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind erforderlich.

Sollte der zum endgültigen Ausbau der Straßen notwendige Grunderwerb nicht auf freiwilliger Basis möglich sein, ist beab-

sichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Möglichkeit der Enteignung Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen gegenüber dem Durchführungsplan Nr. 157 vom 30.6.1958 keine Mehrkosten.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

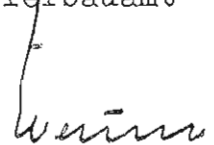
Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 7/69 gilt der Durchführungsplan "Viehofer Straße/Blücherstraße/Karolingerstraße/Beisingstraße" vom 30.6.1968, Nr. 157, als aufgehoben, soweit er durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/69 erfaßt wird.

Essen, den 7. Oktober 1969

Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt



Amtsleiter

Oberliegenschaftsrat

Oberbaudirektor

Dez. für Stadterneuerung und
Liegenschaftswesen

Baudezernat

Beigeordneter

Beigeordneter



Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 1.12.1969 bis 2.1.1970 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 5. Januar 1970



Der Oberstadtdirektor

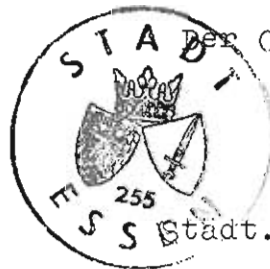
Im Auftrage

Mester

Stadt. Verm. Oberamtmann

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 4. Juli 1970 bekanntgemacht worden.

Essen, den 10. Juli 1970



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Mester

Stadt. Verm. Oberamtmann



Gehört zur Vig. v. 15.5.70
Az. IBA-1254 (Anm 650i)

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

Mebisch
Baugerungsbauassessor